



# Stemwede

## **Vereinsförderung der Gemeinde Stemwede**

### **Präambel**

Das aktive Vereinsleben in der Gemeinde Stemwede leistet einen wichtigen und positiven Beitrag zum kulturellen, heimatpflegerischen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Dieses bemerkenswerte hohe freiwillige ehrenamtliche Engagement, das erforderlich ist um ein so aktives Vereinsleben kontinuierlich zu leisten, unterstützt die Gemeinde Stemwede auf vielfältige und umfangreiche Weise durch direkte und indirekte Förderungen. Die Gemeinde Stemwede liegt insbesondere mit einem sehr hohen sportlichen Organisationsgrad (mehr als 58 % in 2013) seit vielen Jahren mit großem Abstand an der Spitze im kreisweiten Vergleich und darüber hinaus.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Vereins- und Sportentwicklung legt die Gemeinde Stemwede besonderen Wert auf Sport für und mit Kindern und Jugendlichen. Die vielfältigen Bausteine im Vereinsleben wie Bewegung, Spiel, Sport, gemeinsames Miteinander, Mitbestimmung und Mitgestaltung fordern und fördern die motorischen und sozialen Fähigkeiten und leisten damit einen wichtigen Beitrag - auch in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen - zur Bildung und Erziehung der Kinder- und Jugendlichen.

Auch das ehrenamtliche Engagement im Verein - und hier insbesondere das junge Ehrenamt - sind Aspekte, die in der Sport- und Vereinsförderung einen besonderen Stellenwert verdienen.

Daneben ist die Inklusion ebenfalls ein Ziel, dem in Stemwede besondere Bedeutung zukommt. Die gleichberechtigte Teilhabe an Sport- und Vereinsleben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine große Aufgabe, die nur in der Gemeinschaft umgesetzt werden kann.

Unter dem Begriff der indirekten Vereinsförderung ist u.a. die Zurverfügungstellung von Objekten und Anlagen (wie z. B. der Begegnungsstätte, der Festhalle Levern, der Turnhallen, der Sportplätze und der Flutlichtanlagen) sowie auch die Erhaltung und Pflege dieser Objekte (soweit dies durch die Gemeinde geschieht) zu nennen.

Im Rahmen der direkten Sportförderung sei an dieser Stelle auf die vertraglichen Regelungen im Rahmen der Übergabeverträge sowie auf Betriebskostenregelungen für vereinseigene und im Eigentum der Gemeinde Stemwede stehende Sportanlagen hingewiesen.

Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen hergeleitet werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich nur gewährt, solange Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Je nach Haushaltslage sind Kürzungen und Zurückstellungen möglich.

---

#### 1. **Jahreszuschuss an den Gemeindegportverband**

Der Gemeindegportverband Stemwede erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Jahreszuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro.

Die Ausgestaltung des Rahmenprogramms und die Beschaffung von Präsenten zur Sportlerehrung fallen in den Aufgabenbereich des Gemeindegportverbandes.

#### 2. **Jahreszuschüsse an kulturtragende Vereine**

Die kulturtragenden Vereine der Gemeinde Stemwede (Verein für Jugend, Freizeit und Kultur und der Stemweder Kulturring) erhalten einen Jahreszuschuss in Höhe von jeweils 1.000 Euro zur Unterstützung der kulturellen Arbeit in Stemwede.

#### 3. **Jahreszuschüsse an die Tafel Lübbecker Land e.V. (Ausgabestelle Stemwede)**

Die Tafel Lübbecker Land e.V. erhält einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jeweils 1.000 Euro, der ausschließlich für die Ausgabestelle in Stemwede verwendet werden darf.

#### 4. **Förderung für Jugendliche und Übungsleiter**

4.1. Die Stemweder Vereine erhalten pro jugendlichem Mitglied (bis 18 Jahre) einen jährlichen Zuschuss. Es werden dafür jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt und - soweit die Vereine dem LSB angehören - nach den vom Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen sowie den von den übrigen - nicht dem LSB angehörigen - Vereinen gemeldeten Mitgliederzahlen verteilt.

Für Vereine, die nicht dem LSB angehören, wird unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) ein entsprechender Antragsvordruck bereitgestellt, der bis zum 01.08. des jeweiligen

Jahres bei der Gemeinde Stemwede, FB Bildung, Generationen, Zentrale Dienste, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, einzureichen ist.

4.2. Für die Tätigkeit der Übungsleiter in Stemweder Vereinen wird ein Zuschuss gewährt. Es werden jährlich 5.000,00 Euro zur Verfügung gestellt und nach den vom Landessportbund ermittelten Zuschusseinheiten verteilt.

#### 5. **Zuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften**

Die Gemeinde Stemwede gewährt auf Antrag für Jugendliche aus Stemweder Vereinen, die dem LSB angehören, für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder internationalen Turnieren Zuschüsse in Höhe von 100,00 Euro für Einzelsportler und 250,00 Euro für Mannschaften.

#### 6. **Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsveranstaltungen und Vereinsjubiläen sowie für die Übernahme von Schirmherrschaften und die Erstellung von Grußworten**

##### 6.1. Jubiläen

Die Gemeinde Stemwede gewährt bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) Zuschüsse in Höhe von

25 Jahre 100,00 Euro

50 Jahre 150,00 Euro

75 Jahre 200,00 Euro

(ab) 100 Jahre 250,00 Euro

##### 6.2. Großveranstaltungen

Für Anträge auf Bezuschussung von Großveranstaltungen bzw. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann pro Veranstaltung ein Zuschuss von max. 400,00 Euro gewährt werden.

Die Entscheidung trifft der Fachausschuss. Über Höhe und Zeitpunkt der Zuschussgewährung entscheidet der Fachausschuss in der jeweils der Antragstellung nachfolgenden Sitzung.

##### 6.3. Sonstige Vereinsveranstaltungen

für die Durchführung von Tierschauen auf Kreis- oder Verbandsebene oder darüber hinaus gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Beschaffung von Ehrenpreisen in Höhe von 50,00 Euro.

6.4. Alle übrigen Vereinsveranstaltungen werden nicht bezuschusst, ebenfalls nicht solche Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Stemwede stattfinden.

##### 6.5. Schirmherrschaften und schriftliche Grußworte

Schirmherrschaften werden vom Bürgermeister auf Antrag bei Veranstaltungen zu 5.1 oder 5.2 übernommen. Das gleiche gilt für die Erstellung von Grußworten.

## 7. **Gewährung von Zuschüssen für (Bau)Maßnahmen und Beschaffungen**

7.1. Die im Gemeindegebiet ansässigen Vereine können für Maßnahmen und Beschaffungen für vereinseigene Anlagen (in Anlehnung an die Regelungen zur Sportpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004) wie folgt Zuschüsse beantragen:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Anlagen
- Sanierung von Anlagen
- Modernisierung von Anlagen
- Erwerb sowie
- Einrichtung und Ausstattung

7.2. Förderfähige Kosten sind grundsätzlich nur die Materialkosten; Eigenleistungen des Vereins sind nicht förderfähig.

7.3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können daneben Unternehmerleistungen ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Notwendigkeit ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen.

7.4. Dem Antragsteller kann grundsätzlich jeweils nur eine Maßnahme pro Verein und für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert werden.

7.5. Über Höhe und Zeitpunkt der Zuschussgewährung entscheidet der Fachausschuss in der jeweils der Antragstellung nachfolgenden Sitzung.

7.6. Die Zuschusshöhe zu den Kosten nach Ziffer 6.2 bzw. 6.3 wird wie folgt gestaffelt:

bis 5.000 Euro	Zuschuss 50 %
für den 5.000 Euro übersteigenden Betrag bis 50.000 Euro	Zuschuss 35 %
für den 50.000 Euro übersteigenden Betrag	Zuschuss 20 %

7.7. Weitere Regelungen zur Bewilligung, zum Nachweis und Prüfung der Verwendung, den Mitteilungspflichten des Antragstellers, zum Verwendungsnachweis u.a. werden in gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt.

7.8. Alle beantragten Maßnahmen sind vom Antragsteller auf die ökologische Nachhaltigkeit gemäß dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) des Kreises Minden-Lübbecke zu überprüfen. Sollte entgegen diesen Vorgaben eine weniger ökologische Variante zur Ausführung beantragt werden, ist die Maßnahme vom Antragsteller zu begründen.

7.9. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderschädlich. Die Durchführung des bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7.10. Der jeweilige Fachausschuss entscheidet über den Antrag.

## 8. **Richtlinien der Gemeinde Stemwede für die Gewährung von Zuschüssen zu Ferienaktionen**

Die Gemeinde Stemwede gewährt Vereinen Zuschüsse für die Durchführung von Ferienaktionen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Die Gemeinde Stemwede oder eine von ihm beauftragte Institution veröffentlicht zu allen Ferien ein gemeinsames Programm mit allen Ferienaktionen in der Gemeinde Stemwede.

Für Ferienaktionen werden maximal folgende Zuschüsse pro Kind/Jugendlichem pro Tag gewährt:

im Jahr 2022 und 2023 1,90 €

im Jahr 2024 und 2025 1,95 €

Zuschüsse werden nur gewährt:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stemwede haben
- für Veranstaltungen, die für alle Kinder und Jugendliche der Gemeinde Stemwede zugänglich sind und im Ferienprogramm für Stemwede stehen, ansonsten mit einem Abschlag von 0,50 €
- wenn ein Teilnahmebeitrag von mindestens 0,50 Euro erhoben wird
- wenn spätestens 14 Tage nach Ende der entsprechenden Ferien eine unterschriebene Teilnehmerliste (Name, Adresse, Alter) bei der Gemeinde eingereicht wird

Vorstehende Richtlinien können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Anwendung finden. Je nach Haushaltslage sind Kürzungen möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Die Richtlinien treten ab dem 01.06.2024 in Kraft. Evtl. entgegenstehende oder bisherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Stemwede, d. 15.05.2024

Der Bürgermeister

Kai Abruszat



# Vereinsförderung Stemwede

Förderung für  
Jugendliche und  
Übungsleiter

Zuschüsse zu  
Ferienaktionen

Zuschüsse für die  
Teilnahme an  
Wettkämpfen und  
Meisterschaften

Zuschüsse zu  
Vereinsveranstaltungen  
und Jubiläen (incl.  
Grußworte)

Betriebskostenregelung  
en

- übertragene  
Anlagen
- gemeindeeigene  
Anlagen
- vereinseigene  
Anlagen

Zuschüsse für

- Bauliche Maßnahmen  
(Modernisierung  
und  
Sanierung)
- Einrichtung und  
Ausstattung

Zurverfügungstellung von Objekten und Sportstätten (Begegnungsstätte, Festhalle, Turnhallen, Sportplätze, Flutlichtanlagen)

Förderung Gemeindefortschritt und Sportlerehrung

Förderung der kulturtragenden Vereine

Förderung des Ehrenamtes